

Haushaltssatzung der Stadt Eltville am Rhein für das Haushaltsjahr 2019

festgesetzt.

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

8 1

§ 1	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2019
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	41.818.045,00 € - 41.775.318,00 € 42.727,00 €
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	3.491.335,00 € 0,00 € 3.491.335,00 €
mit einem Überschuss von	3.534.062,00 €
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo (Überschuss) aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.725.738,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	3.979.750,00 € -9.601.531,00 € -5.621.781,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	4.232.568,00 € -1.628.952,00 € 2.603.616,00 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.292.427,00 €
festgesetzt.	
§ 2	
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.232.568,00 €
Davon Kredite des Investitionsfonds: Davon Umschuldungen:	
§ 3	
Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	2.509.500,00 €
§ 4	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	4.500.000,00 €



§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind hier nur nachrichtlich vermerkt, da die Steuersätze durch die Hebesatzsatzung der Stadt Eltville am Rhein festgesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2019 gilt die am 18.12.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene und ab 01.01.2018 in Kraft getretene Hebesatzsatzung.

1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf
520 v.H.
2. Gewerbesteuer auf
390 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Eltville am Rhein, 17.12.2018

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein gez. Kunkel Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2018 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Betriebshof Eltville" für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen. Mit dem Wirtschaftsplan werden festgesetzt:

> § 1 a) im Erfolgsplan

die Erträge die Aufwendungen Im Ergebnis 1.754.100 € 1.754.100 € 0 €

§ 1 b) im Vermögensplan

die Mittelherkunft die Mittelverwendung 167.127 € 167.127 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird festgesetzt auf 0 \in .

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

Eltville am Rhein, 17.12.2018

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein gez. Kunkel Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die nach §§ 97a, 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung sowie § 3 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs "Betriebshof Eltville" ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eltville am Rhein für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

4.232.568,00 €

(i.W.: "Vier Millionen zweihundertzweiunddreißigtausendfünfhunderachtundsechzig Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) in Verbindung mit § 97 a Ziffer 4 und § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.509.500.00 €

(i. W.: "Zwei Millionen fünfhundertneuntausendfünfhundert Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 des SchuSG in Verbindung mit § 97 a Ziffer 3 und § 102 Absatz 4 HGO;

3. den in \S 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.500.000,00 €

(i. W.: "Vier Millionen fünfhunderttausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 97 a Ziffer 5 und § 105 Absatz 2 HGO;

4. den in § 3 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes "Betriebshof Eltville" für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000,00 €

(i. W.: "Zweihunderttausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 3, 97a Ziffer 5 und 105 Absatz 2 HGO.

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Lindscheid Regierungspräsidentin

Darmstadt, 25.04.2019



Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme von <u>Donnerstag, den 9. Mai 2019 bis Freitag, den 17. Mai 2019</u> während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus in Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, Erdgeschoss, Zimmer 110, öffentlich aus.

Eltville am Rhein, 30.04.2019

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Kunkel Bürgermeister